

B U N D E S G E R I C H T S H O F

1F 22 427/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Horst Paul T [REDACTED] (früher R [REDACTED]),
[REDACTED] B [REDACTED] Ave., St. L [REDACTED] P.O., K [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f e l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. April 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang

Beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 21. April 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Erblasserin, die bei ihrer Deportation in das Konzentrationslager Theresienstadt 1942 die Wohnungs- und Werkstatteinrichtung in Breslau im Stich lassen mußte (§ 51 Abs. 5 Nr. 3 BEG), ohne diese Verfolgung 1945 wie andere in Breslau lebende Deutsche vertrieben worden wäre und jene Gegenstände verloren hätte. Die Feststellung beruht auf einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung des Vortrags der Klägerin und des Schicksals der Deutschen in den Vertreibungsgebieten. Sie trägt das Berufungsurteil. Es wirft keine ungeklärte Rechtsfrage

23

- 3 -

auf und weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 9 Abs. 5 BEG (zuletzt RZW 1973, 377) ab.

Die Angriffe der Beschwerde richten sich in Ergebnis gegen die Beweiswürdigung des Tatrichters; sie können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Mai

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)